

SATZUNG
des
Kultur-, Turn- und Sportverein Hößlinswart e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Kultur-, Turn- und Sportverein Hößlinswart e.V. ist der rechtmäßige Nachfolger des im Jahre 1933 aufgelösten Arbeiterturnverein Hößlinswart.
- (1) Der Verein führt den Namen Kultur-, Turn- und Sportverein Hößlinswart 1911 e.V. (KTSV-Hößlinswart) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 73663 Berglen-Hößlinswart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports, des Hundesports und der Kultur. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Abhaltung von geordneten und regelmäßigen Sport- und Spielübungen,
 - die Durchführung interner und öffentlicher sportlicher Wettkämpfe, Turniere und sportlichen Veranstaltungen,
 - die Förderung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren im Breitensport,
 - die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten,
 - die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Betreuern in allen angebotenen Sportarten und im Hundesport,

- die Förderung des kulturellen Lebens durch die Organisation und Durchführung von Konzerten, Musikveranstaltungen, Kabarettveranstaltungen und Theateraufführungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

- (7) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und duldet keinerlei Diskriminierung, Benachteiligung oder Belästigung. Wir stehen für ein respektvolles Miteinander, unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Südwestdeutschen Hundesportverbandes (swhv). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden als für sich verbindlich, sowie die Satzung des swhv.
- (2) Der Verein muss auf Verlangen einer Abteilung die Mitgliedschaft in deren

Fachverband eingehen. Soweit durch eine solche Mitgliedschaft Kosten entstehen, die nicht durch den allgemeinen Beitrag an den WLSB gedeckt sind, trägt die Abteilung die Kosten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins oder einer Abteilung. Eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit möglich.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Sport oder die Kultur besonders verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Aufnahme des Mitglieds

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist online über das Formular auf der Homepage des Vereins zu übermitteln. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
- (2) Mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

- (3) Ein Mitwirken in mehreren Abteilungen ist möglich.

§ 6 Rechte des Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied hat unter Beachtung der von den Vereinsorganen und Abteilungen festgelegten Voraussetzungen Anspruch darauf, die Einrichtungen derjenigen Abteilung, der es gem. der Beitrittserklärung angehört, zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu.
- (3) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und aktives Wahlrecht.

Das passive Wahlrecht für Vorstandsmitglieder beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

§ 7 Pflichten des Mitgliedes

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen und kulturellen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt auch für die Richtlinien der Abteilungen.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Mitglieder, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben und bereits 20 Jahre dem Verein zugehören, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports oder der Kultur, der Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss
4. Jede der Abteilungsleitungen

§ 11 Mitgliedsversammlung

- (1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zusätzlich erfolgt die Einladung mit

Veröffentlichung der Tagesordnung durch Versendung an die zuletzt genannte Mailadresse der Mitglieder, sowie durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage.

- (2) Mitgliederversammlungen können als Präsenzsitzungen, als Telefon- oder Videokonferenz oder auf einem anderen Weg der elektronischen Kommunikation (virtuelle Sitzung) oder als Präsenzsitzung, an der einzelne Mitglieder virtuell teilnehmen (hybride Sitzungen), erfolgen. Die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich anzugeben.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorjahres
 2. Entgegennahme der Kassenberichte des Gesamtvereins und der Abteilung
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 6. Festlegung der Vereinsbeiträge
 7. Genehmigung des Haushaltsplanes
 8. Satzungsänderungen
 9. Behandlung von Anträgen der Mitglieder zur Mitgliederversammlung
- (4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 dieser Satzung.
- (5) Anträge der Mitglieder für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden zu richten. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu

setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.
- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber bzw. gefasst ist ein Beschluss, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, über die Veräußerung oder dauernden Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen sowie Änderungen des Haushaltsplanes (Regelung und Zuordnung der Geldmittel in Bezug auf Hauptverein und Abteilungen), der Haushaltsordnung und der Neuaufnahme von Krediten über EURO 30.000,00 bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. und 2. Vorsitzenden
 2. dem 1. und 2. Kassenwart
 3. dem Schriftführer

Er ist für die laufende Geschäftsführung und -verwaltung zuständig,

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auf jeden Fall bis zur Wahl in der nächsten

ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

- (4) Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.

§ 13 Der Ausschuss

- (1) Dem Vorstand ist ein erweiterter Ausschuss beigegeben, welcher beratend tätig ist.

- (2) Diesem gehören außer dem Vorstand selbst die Leiter der einzelnen Abteilungen an. Innerhalb des Ausschusses hat jedes Mitglied das gleiche Stimmrecht.

Der Ausschuss hat das Recht, zusätzliche Personen zur Ausschusssitzung einzuladen, wenn dies die Lage erfordert. Diese Personen haben jedoch kein Stimmrecht.

- (3) Füllt ein Mitglied gleichzeitig ein Vorstandsamt und das Amt eines Abteilungsleiters aus, rückt der stellvertretende Abteilungsleiter der betroffenen Abteilung als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss nach.

- (4) Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorstandeinberufen, wenn es die Geschäftsführung erfordert oder wenn mindestens 2 Ausschussmitglieder dies beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

- (5) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.

- (6) Die Ausschussmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen und in die Geschäfte und Unterlagen Einblick zu nehmen.

- (7) Für Ausschusssitzungen gilt die Bestimmung des § 11 Abs. 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Abteilungen

- (1) Die sportlichen Tätigkeiten erfolgen in den Abteilungen. Diese haben eine eigene Geschäftsführung und Verwaltung samt der eigenständigen Führung einer Abteilungskasse, -konto und -buchführung. Sie regeln ihre Angelegenheiten durch

Abteilungsordnungen, allgemeinen Richtlinien und Geschäftsordnungen, die von den jeweiligen Abteilungsversammlungen zu beschließen sind, einschließlich der Wahl eines Abteilungskassenwarts.

Die Geschäftsordnungen und Richtlinien der Abteilungen dürfen dieser Vereinssatzung jedoch nicht widersprechen und sind dem Ausschuss unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Mit der zu begründenden Feststellung des Ausschusses, dass die erlassene Abteilungsordnung oder -richtlinie der Vereinssatzung widerspricht, tritt diese ganz oder teilweise außer Kraft.

Alle Jugendmitglieder und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder (Jugendwart, Übungsleiter) der Abteilungen sowie ein von der Abteilung bestellter Jugendtrainer bilden die Vereinsjugend.

Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugend- und der Abteilungsversammlung verabschiedeten und genehmigten Jugendordnung. Jede Abteilung hat eine Jugendordnung entsprechend den Vorgaben des WLSB zu verabschieden und dem Ausschuss (§13) vorzulegen.

- (2) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

Die Abteilungsleitung muss mindestens einen Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsleiter haben. Außerdem soll ein Jugendvertreter der Abteilungsleitung angehören. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- (3) Die Abteilungen sind nach den Maßgaben des § 13 Abs. 1 und 2 dieser Satzung im Ausschuss vertreten.

- (4) Entscheidungen einer Abteilung, die den Verein verpflichten oder berechtigen, sind ohne Zustimmung des Ausschusses grundsätzlich unzulässig. Hiervon ausgenommen sind solche Entscheidungen, die aufgrund eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen und vom Ausschuss genehmigten Haushaltsplanes getroffen wurde.

Der Ausschuss kann die Genehmigung des Haushaltsplanes einer Abteilung nur versagen, wenn er dieser Satzung oder den allgemeinen Grundsätzen einer geordneten Geschäftsführung widerspricht.

- (5) Die Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von Vereinsvermögen, das sich im Besitz einer Abteilung befindet, bedarf der Zustimmung dieser

Abteilungsversammlung.

- (6) Die Abteilungen haben die Pflicht, den Ausschuss unverzüglich über wichtige Angelegenheiten zu informieren.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können nicht als Rechnungsprüfer gewählt werden. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr - in jedem Fall jedoch zum 31.12. - die Rechnungsunterlagen des Vereins und der Abteilungen zu überprüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Dem Ausschuss sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

Sind aufgrund einer Abteilungsordnung von den Abteilungen eigene Rechnungsprüfer bestellt, so kann eine Prüfung einer Abteilung nur aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses (§14) erfolgen. Dem Ausschuss ist auf Verlangen eine Kopie des Kassenberichtes einer Abteilung unverzüglich vorzulegen.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Gegen ihren Willen kann eine Abteilung nur dann aufgelöst werden, wenn sie die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung nicht oder nicht mehr erfüllt.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des KTSV Hößlinswart 1911 e.V. am 13.03.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 26.05.2026 in Kraft.

Kultur-, Turn- und Sportverein Hößlinswart 1911 e.V.